Netzanschlussvertrag Gas, Privat

zwischen

TWS Netz GmbH

Schussenstraße 22 88212 Ravensburg

und

Adresse des Anschlussnehmers	Anschlussnehmer wird vertreten durch (Erdgaslieferant) (Kopie der Vollmacht als Anlage)
	Nennleistung
Telefon	
	kW
Geburtstag	Druckstufe hinter dem Druckregelgerät
Kundennummer	mbar
Adresse der Anlage	Voraussichtlicher Jahresverbrauch
	kWh
Straße, Hausnummer, FlstNummer	Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze)
	X Hauptabsperreinrichtung abweichend
PLZ, Ort	Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer
	(identisch, nicht identisch=>Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer)
	Geschäftsführer: Dr. Andreas Thiel-Böhm, Helmut Hertle Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg Dr. Daniel Rapp Sitz der Gesellschaft: Ravensburg Handelsregister: Amtgericht Ulm, HRB 720728 Ust-IdNr.: DE 814803855 Steuer-Nr.: 77080/07233
	Bankverbindung : Kreissparkasse Ravensburg IBAN: DE71 6505 0110 0101 0298 32, BIC: SOLADES1RVB

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage an das Niederdrucknetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBI. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetriebes.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- Das Entgelt für die Erstellung des Gasnetzanschlusses bzw. Änderungen des o.g. Anschlusses
 - wird gemäß Angebot vom berechnet
 - wird gemäß Angebot vom auf Nachweis ermittelt
 - wurde bereits bezahlt.
- (2) Der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (BKZ)
 - x beträgt gemäß o.g. Angebot

brutto (inkl. gesetzl. USt.) €

netto

- wurde bereits bezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertagsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen diese Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) sowie den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.tws-netz.de veröffentlicht sind.

§ 5 Abschluss Liefervertrag

Für den Anschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die TWS GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh/a entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der TWS Netz GmbH bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine

Lieferanten oder kommt ein Lieferverzug aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 6 Rechtsnachfolge

Für eine vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff Aktiengesetz einer der Parteien ist keine Zustimmung des Partners erforderlich.

Ort/Datum



Anschlussnehmer

Ravensburg, den

TWS Netz GmbH TWS Netz GmbH

Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Angebot (zu § 3) und ggf. Angabe des

voraussichtlichen Zeitbedarfs

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine

Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) vom 07.11.2006

Anlage 4: Ergänzende Bestimmungen zur NDAV

ggf. Anlage 5: Zusimmungserklärung Grundstücks-

eigentümer

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBI. I 2006, S. 2485), einsehbar unter www.tws-netz.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberichtigen zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Annerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbaubereichtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten der Anlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

Grundstückseigentümer	dem Abschluss des Netzanschlussvertrages
Erbbauberechtigte	der Änderung des Netzanschlussvertrages
	zwischen Anschlussnehmer
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
folgender Anschlussstelle	
	Kundennummer
	und der
Straße, Hausnummer, FlstNummer	
	TWS Netz GmbH Schussenstraße 22
PLZ, Ort	88212 Ravensburg
	zu.
	Ort, Datum
	×

Netzanschlussvertrag Gas, Privat

zwischen

TWS Netz GmbH

Schussenstraße 22 88212 Ravensburg

und

Adresse des Anschlussnehmers	Anschlussnehmer wird vertreten durch (Erdgaslieferant) (Kopie der Vollmacht als Anlage)
	Nennleistung
Telefon	kW
Geburtstag	KVV
-	Druckstufe hinter dem Druckregelgerät
Kundennummer	mbar
Adresse der Anlage	Voraussichtlicher Jahresverbrauch
	kWh
Straße, Hausnummer, FlstNummer	Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze)
	X Hauptabsperreinrichtung abweichend
PLZ, Ort	Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer
	(identisch, nicht identisch=>Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer)
	Geschäftsführer: Dr. Andreas Thiel-Böhm, Helmut Hertle Vorsitzender des Aufsichtsrats:
	Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg Dr. Daniel Rapp
	Sitz der Gesellschaft: Ravensburg Handelsregister: Amtgericht Ulm, HRB 720728
	Ust-IdNr.: DE 814803855 Steuer-Nr.: 77080/07233
	Bankverbindung: Kreissparkasse Ravensburg

IBAN: DE71 6505 0110 0101 0298 32, BIC: SOLADES1RVB

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)
Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage an das Niederdrucknetz und dessen
weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006
(NDAV, BGBI. I 2006, Seite 2485) und der
Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetriebes.

(2)
Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

Das Entgelt für die Erstellung des Gasnetzanschlusses bzw. Änderungen des o.g. Anschlusses wird gemäß Angebot vom berechnet

wird gemäß Angebot vom auf Nachweis ermittelt

wurde bereits bezahlt.

(2)

Der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt gemäß o.g. Angebot

brutto (inkl. gesetzl. USt.) €

netto

wurde bereits bezahlt.

Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistung (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.

(4)

Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertagsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1)
Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

- (2) Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des
- (3) Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (4)
 Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen
 Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Textform.

(5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen diese Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) sowie den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.tws-netz.de veröffentlicht sind.

§ 5 Abschluss Liefervertrag

Für den Anschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die TWS GmbH & Co. KG. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh/a entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der TWS Netz GmbH bis zum Zeitpunkt der Zählersetzung einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine

Lieferanten oder kommt ein Lieferverzug aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 6 Rechtsnachfolge

Für eine vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff Aktiengesetz einer der Parteien ist keine Zustimmung des Partners erforderlich.

Ort/Datum



Anschlussnehmer

Ravensburg, den

Ort/Datum

TWS Netz GmbH TWS Netz GmbH

Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Angebot (zu § 3) und ggf. Angabe des

voraussichtlichen Zeitbedarfs

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine

Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) vom 07.11.2006

Anlage 4: Ergänzende Bestimmungen zur NDAV

ggf. Anlage 5: Zusimmungserklärung Grundstücks-

eigentümer

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBI. I 2006, S. 2485), einsehbar unter www.tws-netz.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberichtigen zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Annerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentüm bzw. Erbbauberechtigten damit verbundene Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Anschlussnehmers und des Grundstückeigentümers/
Erbbauberechtigten der Anlage dem
Netzbetreiber die Ausübung siener Rechte
und Pflichten insbesondere bie der
Herstellung, Änderung u Aufrechterhaltung des
weiteren Betriebs des Netzanschlussesn auch gegenüber
dem Grundstückeigentümer/Erbbauberechtigten zu
ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der
Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte nicht
Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis
resulierenden Kosten.

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

Grundstückseigentümer	dem Abschluss des Netzanschlussvertrages
Erbbauberechtigte	der Änderung des Netzanschlussvertrages
	zwischen Anschlussnehmer
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
folgender Anschlussstelle	
	Kundennummer
	und der
Straße, Hausnummer, FlstNummer	TWS Netz GmbH
	Schussenstraße 22
PLZ, Ort	88212 Ravensburg
	zu.
	Ort, Datum
	×